

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 9540-02

Stuttgart, 15.10.2010

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Dr. Schlierer Rolf (REP), DIE REPUBLIKANER im Stuttgarter Gemeinderat

Datum

15.09.2010

Betreff

Erhebung einer Mobilfunkmastensteuer

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Nach § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Baden-Württemberg können Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit diese nicht mit bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.

Bei einer Aufwandsteuer wird die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst, die im persönlichen Aufwand zur Lebensführung ihren Ausdruck findet. Dabei wird nur ein besonderer Aufwand erfasst, der eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen darstellt.

Eine Aufwandsteuer kann nicht an den Erwerb, den Besitz und die Unterhaltung von Mobilfunkantennen anknüpfen, weil die hierfür entstehenden Kosten keinen Aufwand für die persönliche Lebensführung im Sinne des KAG darstellen.

Somit könnte nur der persönliche Aufwand für die Nutzung der Mobilfunkantennen besteuert werden, den der Nutzer beim Mobiltelefonieren und bei der UMTS-Nutzung hat. Der persönliche Aufwand für die Nutzung von Mobilfunkantennen stellt jedoch in der heutigen Zeit keinen besonderen Aufwand mehr dar, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht.

Die Einführung einer Mobilfunkmastensteuer ist also rechtlich nicht zulässig. Diese Auffassung wurde im September 2010 auch von den im Beirat „Kommunalabgaben und Steuern“ beim Deutschen Städtetag vertretenen Großstädten bestätigt.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>